

133.15

Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern über die Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV)

(Änderung vom 10. Februar 2006)

Die Direktion der Justiz und des Innern verfügt¹:

I. Die Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern über die Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vom 30. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV)

Änderung von Bezeichnungen:

In § 1 Abs. 1, 2 und 3 sowie in § 9 wird der Ausdruck «Verfügung» durch den Ausdruck «Verordnung» ersetzt.

Anhang 3

1. Alterswohnungen, Alters- und Pflegeheime

Die Gemeinden legen Aktivierungsgrenzen wie folgt fest:

- a. für Einzelgüterinvestitionen bei höchstens Fr. 5 000,
- b. für Massgüterinvestitionen bei höchstens Fr. 20 000.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
1.1 Grundstücke	100 Jahre	1%
1.2 Gebäude	33 Jahre	3%
1.3 Immobile Kulturgüter, Kunst am Bau	33 Jahre	3%
1.4 Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen	20 Jahre	5%
1.5 Energieverteilungsanlagen	20 Jahre	5%
1.6 Heizung und Sanitär- installationen	20 Jahre	5%
1.7 Notstrom- und Brandschutzanlagen	10 Jahre	10%
1.8 Glasfasernetze	10 Jahre	10%
1.9 Lagereinrichtungen	10 Jahre	10%
1.10 Laboreinrichtungen	10 Jahre	10%
1.11 Mobiliar (Möbel, mobile Beleuchtungskörper usw.)	10 Jahre	10%
1.12 Maschinen, Instrumente, Apparate, Werkzeuge	10 Jahre	10%
1.13 Medizinische Geräte	10 Jahre	10%
1.14 Last- und Nutzfahrzeuge über 3,5 t	10 Jahre	10%
1.15 Mobile Kulturgüter	10 Jahre	10%
1.16 Büromaschinen (z. B. Fotokopierer)	5 Jahre	20%
1.17 Telekommunikations- einrichtungen	5 Jahre	20%
1.18 Server	5 Jahre	20%
1.19 Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t	5 Jahre	20%
1.20 Personalcomputer einschliesslich Zubehör und Peripherie	3 Jahre	33,3%
1.21 Software	3 Jahre	33,3%
1.22 Mietwäsche, Textilien	3 Jahre	33,3%
1.23 Geschirr	3 Jahre	33,3%

133.15

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

2. Anlagen der Informatik und Telekommunikation

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2.1 Personalcomputer einschliesslich Zubehör, Peripherie	3 Jahre	33,3%
2.2 Glasfasernetze	10 Jahre	10%
2.3 Übrige Informatikanlagen und Telekommunikations- einrichtungen	5 Jahre	20%

II. Übergangsbestimmung

Wurde bei Alterswohnungen bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung begonnen, sie nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuschreiben, so sind die Abschreibungssätze des neuen Anhangs 3 erstmals im Rechnungsjahr 2007 anzuwenden.

III. Diese Änderung tritt auf den 1. März 2006 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

¹ Begründung siehe [ABI 2006, 213](#).